

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Zwei-Felder-Sporthalle der Stadt Arneburg

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8, 24 und 45 Absatz 2 Nr. 1, 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), der §§ 3 Abs. 1, 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. LSA S. 160, 166) hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am die Satzung für die Nutzung der Zwei-Felder-Sporthalle der Stadt Arneburg beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der Zwei-Felder-Sporthalle - Staffelder Straße der Stadt Arneburg.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Zur Sicherung des Erhalts der Sporthalle erhebt die Stadt Arneburg nach Maßgabe dieser Satzung ein Gebühren, um die durch die Nutzung bedingten Kosten zu decken.

§ 2 Nutzungsberechtigt

- (1) Nutzungsberechtigt sind Einwohner der Stadt Arneburg sowie juristische Personen, die ihren Sitz in Arneburg haben. Natürliche oder juristische Personen, die nicht ihren Sitz in Arneburg haben, können ausnahmsweise zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch auf die Benutzung der Sporthalle besteht nur im Rahmen der Nutzungserlaubnis.

§ 3 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Stadt Arneburg zu beantragen ist. Bei der Antragsstellung sind Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Sporttreibenden und die Verantwortlichen genau anzugeben.
- (2) Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag zu stellen.
- (3) Bei regelmäßigen wiederkehrenden Veranstaltungen ist der Antrag bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu stellen.
- (4) Die Erlaubnis erfolgt durch Bescheid und kann auf Widerruf oder befristet erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (5) Die Stadt Arneburg erstellt **in Zusammenarbeit mit den Vereinen** für den Zeitraum eines **Schuljahres Jahres** den Hallenbelegungsplan, der in der Regel am **1. September Oktober eines jeden des jeweiligen** Jahres in Kraft tritt. Bei Anmeldungen mehrerer Veranstaltungen zum gleichen Termin entscheidet der früheste Antragseingang.
- (6) Der Stadt Arneburg bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 1. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen
 2. eine erhebliche Beschädigung der Sporthalle befürchtet wird
 3. Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind
 4. der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird
 5. gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder Auflagen nicht erfüllt werden

§ 4

Benutzungsgrundsätze-Benutzungsordnung

Für die Benutzung der Sporthalle gilt die Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage 1)

- (1) ~~Beauftragte der Stadt Arneburg haben jederzeit Zutritt zu der Sporthalle.~~
- (2) ~~Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen der im Auftrag der Stadt Arneburg das Hausrecht ausübenden Hausmeister und Hallenwarte oder von sonstigen Beauftragten, die für die Einhaltung der Benutzerordnung Sorge tragen, ist zu folgen. In ihrer Abwesenheit tragen die benannten Verantwortlichen die Verantwortung für die Benutzungsordnung. Sie haben Schäden oder andere besondere Vorkommnisse unverzüglich der Stadt Arneburg zu melden.~~
- (3) ~~Benutzern können Schlüssel übergeben werden. Für diesen Fall hat der Benutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Verwahrung des Schlüssels verantwortlich ist. Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Verantwortliche in voller Höhe auf.~~
- (4) ~~Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass bewegliche Sportgeräte nach dem Gebrauch wieder an ihre zur Aufbewahrung bestimmten Plätze gebracht und die Sportstätte in einem sauberen, aufgeräumten Zustand hinterlassen wird.~~
- (5) ~~Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden.~~
- (6) ~~Tiere dürfen in die Sporthalle nicht mitgebracht werden. Fahrräder sind außerhalb der Sporthalle auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.~~
- (7) ~~Durch die Veranstaltung dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit entstehen. Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.~~
- (8) ~~Nutzer der Sporthalle, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder die Ordnung in der öffentlichen Einrichtung stören, können von der Stadt Arneburg zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.~~

§ 5

Benutzung von Sportgeräten

- (1) ~~Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportgeräte auf Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor Benutzung bei Hallenwart oder im Mängelbuch erhebt, wird widerleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste der Sportgeräte durch den Nutzer verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden die durch die Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet der Benutzer.~~
- (2) ~~Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden an den Sportgeräten.~~
- (3) ~~Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Arneburg erlaubt. Vereinseigene Geräte sind mit auf dem Eigentümer hindeutende Hinweise zu kennzeichnen.~~

§ 6

Benutzung von Umkleieräumen und Sanitärräumen

- (1) ~~Umkleieräume und Sanitärräume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.~~
- (2) ~~Der Wasserverbrauch ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.~~
- (3) ~~Der Nutzer haftet für Schäden.~~

§ 7 § 5

Haftung

- (1) Die Stadt Arneburg haftet nicht für durch die oder bei der Benutzung der Sporthalle entstandene Schäden Dritter. Die Stadt Arneburg übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände.
- (2) Alle Veranstalter sind verpflichtet, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen.
- (3) Für durch die Nutzung entstandene Schäden einschließlich des Inventars und Verlust übergebener Schlüssel haftet der Nutzer in voller Höhe.

~~§ 8~~ § 6

Gebührensschuldner

Zur Zahlung verpflichtet ist, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die Sporthalle nutzt. Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

~~§ 9~~ § 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Bekanntgabe des Bescheides.
- (2) Grundsätzlich wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Bei dauerhafter, regelmäßiger Nutzung der Sportstätte sind die Gebühren ~~monatlich~~ jährlich fällig ~~und am 1. jedes Monats im Voraus zu entrichten.~~
- (4) Die festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

~~§ 10~~ § 8

Kosten der Sportstätten

- (1) Die Höhe der Gebühr bei der Benutzung der Sporthalle zu Trainingszwecken, Wettkämpfen und ähnlichen Sportveranstaltungen ~~von natürlichen oder juristischen Personen, die nicht ihren Sitz in Arneburg haben,~~ beträgt:

Sportstätte	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz Wochenende	Tagessatz Wochenende
a. Zwei-Felder-Sporthalle	12,00 €	168,00 €	36,00 €	500,00 €
je Hallenseite	6,00 €	84,00 €	18,00 €	250,00 €

- (2) Für gemeinnützige Vereine der Stadt Arneburg beträgt die Gebühr bei der Benutzung der Sporteinrichtung:

Sportstätte	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz Wochenende	Tagessatz Wochenende
a. Zwei-Felder-Sporthalle	3,40 €	50,00 €	7,00 €	100,00 €
je Hallenseite	1,70 €	25,00 €	3,50 €	50,00 €

- (3) Für die Schulen, Horte und Kindertageseinrichtungen wird die Nutzung der Anlage entsprechend der tatsächlichen Nutzung an den Gesamtbetriebskosten erfolgen.
- (4) Ein Antrag über eine kostenfreie Nutzung ~~oder eine Gebührenermäßigung~~ muss dem Stadtrat der Stadt Arneburg zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (5) Die Gebühren verstehen sich als Nettobeträge. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird im Falle der Umsatzsteuerpflicht zusätzlich geschuldet.

~~§ 11~~ § 9

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Sporthalle zurückgenommen, so wird die festgesetzte Gebühr erstattet. Die Rücknahme muss schriftlich 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Ein Rücktritt per Telefon oder E-Mail ist nicht möglich. Bei später eingehenden Anträgen kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

~~§ 12~~ § 10

Nichtausübung des Nutzungsrechtes/Sperre der Anlagen

- (1) Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechts keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten. Das gilt auch, wenn das Nutzungsrecht vorzeitig endet.
- (2) Die Entscheidung über die Benutzbarkeit der Anlagen steht ausschließlich der Stadt Arneburg zu.
- (3) Vereine und andere Nutzer, die trotz des Verbotes die Anlagen benutzen, können von der Nutzung ausgeschlossen werden und haften für die ggf. entstandenen Schäden.

~~§ 13~~ § 11

Sprachliche Gleichstellung

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher und diverser Form.

~~§ 14~~ § 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arneburg, den

Lothar Riedinger
Bürgermeister

(Siegel)